



Grundschule Beers

Bad Bederkesa
 Seminarstraße 9
 27624 Geestland
 Tel. 04745 – 7038
 Fax: 04745- 78 22 20
 verwaltung@gsbeers.de
 www.gsbederkesa.com

Anmeldebogen

zum Schulbesuch der Grundschule Beers in Klasse _____ ab _____

Bei denen mit * gekennzeichneten Angaben handelt es sich um freiwillige Angaben.

Angaben zum Schulkind:	
Familienname	
Vorname(n)	
Geschlecht	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers
Geburtstag und Geburtsort	
Staatsangehörigkeit	
Herkunftssprache	
Bekenntnis	<input type="checkbox"/> evangelisch <input type="checkbox"/> katholisch <input type="checkbox"/> islam <input type="checkbox"/> ohne <input type="checkbox"/> sonstige:
Anschrift: - Straße, Haus-Nr. - PLZ, Ort - Telefon	
Anzahl der Geschwister und Stellung in der Geschwisterreihe*	
Fahrschüler/in:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Liegen für den Schulbereich bedeutsame Erkrankungen, Allergien oder Behinderungen vor?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bemerkungen:	
Kindergartenbesuch	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Name der Einrichtung:
Wurde im Kindergarten eine Sprachstandsfeststellung durchgeführt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wurde das Kind gefördert?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zu den Erziehungsberechtigten:	
Name und Vorname der Mutter	
Anschrift (falls abweichend) - Straße, Haus-Nr. - PLZ, Ort - Telefon*	
E-Mail-Adresse*	
Erreichbarkeit in Notfällen	
Name und Vorname des Vaters	
Anschrift (falls abweichend) - Straße, Haus-Nr. - PLZ, Ort - Telefon*	
E-Mail-Adresse*	
Erreichbarkeit in Notfällen	
Angaben zur Sorgeberechtigung In der Regel üben die Erziehungsberechtigten die gemeinsame Sorge aus. Gleiches gilt in den Fällen, in denen nicht miteinander verheiratete Eltern in öffentlich beurkundeten Sorgeerklärungen nach §§ 1626 a, 1626 d BGB erklärt haben, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen. Im Falle einer Trennung oder Scheidung wird die Personensorge grundsätzlich weiter von beiden Eltern gemeinsam ausgeübt. Die alleinige elterliche Sorge ist bei geschiedenen oder getrennten Eltern durch die familiengerichtliche Entscheidung nachzuweisen. Bei Müttern nichtehelicher Kinder kann dieser Nachweis durch ein sog. Negativattest des Jugendamtes erfolgen, in dem das Jugendamt das Nichtvorliegen einer gemeinsamen Sorgeerklärung bestätigt.	
Bei unverheirateten Partnern mit gemeinsamen Kindern (§ 1626a, b BGB)	
Liegt ein gemeinsames Sorgerecht vor?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Erfolgte die Vorlage einer Sorgerechtserklärung des Kindesvaters?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bei getrennt lebenden Sorgeberechtigten	
Haben Sie das alleinige Sorgerecht?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Gerichtsurteil/Sorgerechtserklärung wurde vorgelegt:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bemerkungen:	
Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie das Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen haben wir zur Kenntnis genommen	Unterschrift beider Erziehungsberechtigten



Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
- eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
- ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
- es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einem Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

***Sollten Sie noch Fragen haben,
wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt
oder an Ihr Gesundheitsamt.***



Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

RdErl. d. MK v. 27.10.2021 – 36.3-81 704/03
- VORIS 22410 –

Bezug: RdErl. v. 6.8.2014 (Nds. MBl. S. 543, SVBl. S. 458), geändert durch RdErl. v. 26.7.2019 (Nds. MBl. S. 1158, SVBl.S. 518) VORIS 22410

1. Es wird untersagt, Waffen i.S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Soft-Air-Waffen mit einer Bewegungsenergiegrenze der Geschosse bis zu 0,5 Joule oder Spielzeugwaffen). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i.S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleinerer Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Mitbringen der nach diesem RdErl. verbotenen Gegenstände ein Erziehungsmittel oder eine Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine Schule (in der Regel erster und fünfter Schuljahrgang sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 1.1.2022 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2027 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

Einverständniserklärung

Wir sind / Ich bin damit einverstanden, dass Mitarbeiter der Grundschule Bederkesa
mit den Betreuerinnen im Kindergarten / Kinderspielkreis

(Name der Einrichtung)

über den Entwicklungsstand unseres / meines Kindes

(in **Druck**buchstaben: Name, Vorname)

sprechen.

(Ort, Datum, Unterschrift der Erziehungsberechtigten)



Grundschule Beers

Bad Bederkesa
 Seminarstraße 9
 27624 Geestland
 Tel. 04745 – 7038
 Fax: 04745- 78 22 20
 verwaltung@gsbeers.de
 www.gsbederkesa.com

Liebe Eltern,

bitte helfen Sie uns mit wichtigen Informationen zur Sprache und zur
 Entwicklung der Sprache Ihres Kindes weiter:

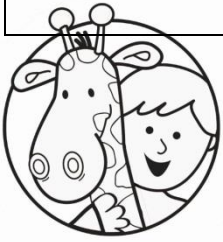
(die Angaben sind freiwillig)

Name	
Vorname	
Geb. am	
Geschwister	Stellung in der Geschwisterreihe (bitte ankreuzen): 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4 <input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/>
Familiensprache/n	Mutter Vater Kind
Herkunftsland	

Erstsprache des Kindes:	
Das Kind versteh t mehrere Sprachen	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Welche?
Das Kind sprich t mehrere Sprachen	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Welche?
Ich / Wir sprechen mehrere Sprachen	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Welche?
Es gab Schwierigkeiten beim Sprechen oder in der Entwicklung der Sprache	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Welche? (zum Beispiel Wortschatz, Satzbau, stottern, lispeln, bestimmte Buchstaben/Laute, ...)
Eine Sprachtherapie wurde schon empfohlen	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Wann? Warum?

Das Kind war oder ist schon in einer Sprachtherapie (Logopädie)

Ja Nein



Grundschule Beers

Bad Bederkesa
Seminarstraße 9
27624 Geestland
Tel. 04745 – 7038
Fax: 04745- 78 22 20
verwaltung@gsbeers.de
www.gsbederkesa.com

Liebe Eltern,

wenn Sie als Neubürger in Deutschland sind oder Ihr Kind **nicht in Deutschland geboren** ist, beantworten Sie uns bitte auch diese Fragen:

(die Angaben sind freiwillig)

Seit wann lebt die Familie in Deutschland?	
Seit wann spricht Ihr Kind Deutsch?	
Welche Sprache ist Zuhause wichtiger?	Erstsprache <input type="checkbox"/> Zweitsprache <input type="checkbox"/>
In welcher Sprache spricht Ihr Kind mit den Eltern?	Erstsprache <input type="checkbox"/> Zweitsprache <input type="checkbox"/> beides <input type="checkbox"/>
den Geschwistern?	Erstsprache <input type="checkbox"/> Zweitsprache <input type="checkbox"/> beides <input type="checkbox"/>
Welche Sprachen werden in der Familie noch gesprochen (zum Beispiel von den Großeltern)?	



Grundschule Beers

Bad Bederkesa
Seminarstraße 9
27624 Geestland
Tel. 04745 – 7038
Fax: 04745- 78 22 20
verwaltung@gsbeers.de
www.gsbederkesa.com

Bitte bestätigen Sie den Erhalt folgender Informationen bzw. Erlasse und kreuzen ihrem Wunsch entsprechend nachfolgende Abfragen an.

Eltern von _____ Klasse _____

Unterschrift beider erziehungsberechtigter Elternteile

Den Inhalt des Schul-ABCs habe ich zur Kenntnis genommen.



ja nein

Die Datenschutzerklärungen habe zur Kenntnis genommen



ja nein

Von den dem Erlassen / Informationen **im Schul-ABC**, insbesondere den Schulregeln, der Urlaubsregelung und der Unwetterregelung (extreme Witterungsverhältnisse) habe ich Kenntnis genommen.

ja nein

Von dem Erlass „Verbot des Mitbringens von Waffen usw. in Schulen“ habe ich Kenntnis genommen, s. Anmeldung und Schul-ABC.

ja nein

Von dem Erlass „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte“ nach § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz habe ich Kenntnis genommen, s. Anmeldung und Schul-ABC.

ja nein

Von dem Erlass „Entschuldigungen“ (Schul-ABC) habe ich Kenntnis genommen. Im Krankheitsfall melde ich mein Kind bis 9 Uhr telefonisch oder per Email in der Schule krank.

ja nein

<p>Ich bin / Wir sind damit einverstanden, dass mein / unser Kind an Wettbewerben an denen sich die Klassen- oder Schulgemeinschaft beteiligt, teilnehmen darf. Die Datenweitergabe erfolgt unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes.</p>	<p>ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/></p>
<p>Sind Sie einverstanden mit der Weitergabe der Telefon-, Geburtstags- und Adressliste an die Mitschüler?</p>	<p>ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/></p>
<p>Mein Kind benötigt eine Busfahrkarte (sofern berechtigt)</p>	<p><input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, von _____ (Ort und Haltestelle) bis zur GS Beers und zurück</p>
<p>Mein Kind hat folgende Krankheiten / Allergien / Unverträglichkeiten / Besonderheiten:</p> <p>Notfallmaßnahmen?</p>	
<p>Damit, dass mein/unser Kind Lebensmittel verzehrt, die gemeinsam mit anderen Kindern (unter Aufsicht) in der Schule oder von Eltern anderer Kinder unserer Schule zu Hause zubereitet oder gebacken wurden...</p>	<p><input type="checkbox"/> bin ich einverstanden <input type="checkbox"/> bin ich nicht einverstanden</p>
<p>Ich erteile der Grundschule Beers die Vollmacht, in meinem / unseren Namen bei dem Verdacht einer entsprechenden Notwendigkeit den Transport meines / unseres Kindes zur ambulanten bzw. stationären Behandlung zu veranlassen.</p>	<p>ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/></p>
<p>Sonstige wichtige Informationen für die Schule:</p>	



Grundschule Beers

Bad Bederkesa
Seminarstraße 9
27624 Geestland
Tel. 04745 – 7038
Fax: 04745- 78 22 20
verwaltung@gsbeers.de
www.gsbederkesa.com

Liebe Eltern,

bei **Notfällen** wären folgende Angaben für uns und vor allem für Ihr Kind eine große Hilfe. Wir möchten Sie bitten, uns diesen Vordruck **ausgefüllt zurück** zu geben.

Name des Kindes: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Aktueller Festnetzanschluss: _____

Aktuelle Handy-Nummer: _____

Telefonnummer vom Arbeitsplatz der Mutter: _____

Telefonnummer vom Arbeitsplatz des Vaters: _____

Wen können wir benachrichtigen, **wenn keine der o.g. Nummern erreichbar ist?**

(Name)

(Tel.-Nr.)

Bitte beachten Sie, dass diese Informationen immer auf dem aktuellsten Stand sein sollten. Sollte sich an den obigen Daten etwas ändern (**z.B. die Handy-Nr.**) geben Sie Ihrem Kind eine kurze Nachricht mit oder informieren Sie das Sekretariat der Schule,
Tel. 04745 - 7038

-> Bitte zurück an das Sekretariat der Grundschule Beers



Grundschule Beers

Bad Bederkesa
Seminarstraße 9
27624 Geestland
Tel. 04745 – 7038
Fax: 04745- 78 22 20
verwaltung@gsbeers.de
www.gsbederkesa.com

Liebe Eltern,

am 1. März 2020 ist das sogenannte Masernschutzgesetz in Kraft getreten. Das Gesetz sieht generell vor, dass alle Personen, die in Kindertagesstätten und Schulen betreut werden oder dort tätig sind, einen Schutz gegen Masern nachweisen müssen. Bitte legen Sie den Nachweis im Original bis zum Einschulungstermin vor. Werden die notwendigen Unterlagen nicht vorgelegt, muss eine Meldung der Schulleitung an das örtliche Gesundheitsamt erfolgen.

Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.masernschutz.de

Mit freundlichen Grüßen

Grundschule Beers

Inka Lienau
Schulleitung